



Organisationssatzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Gemäß §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch § 11 und 13a des Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 14.06.2024 folgende Organisationssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Regionalverband hat einen ehrenamtlich tätigen Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in ihrer ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

§ 2

Zahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im Vorsitz der Verbandsversammlung

Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende verhindert ist, die Verbandsversammlung selbst zu leiten, werden aus der Mitte der Verbandsversammlung zwei Stellvertreter gewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 3

Planungsausschuss

Zuständigkeiten des Planungsausschusses

- (1) Vorberatung
 - a) der Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie bei Teilfortschreibungen und sonstigen Änderungen des Regionalplans
 - b) Regionaler Entwicklungskonzepte und vertraglicher Vereinbarungen entsprechend Landesplanungsgesetz
 - c) der Angelegenheiten
 - zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes oder der Teillandschaftsrahmenpläne
 - zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans
 - zu Gesetzesnovellen mit Auswirkungen auf die Regionalplanung
 - d) der Haushaltssatzung

- (2) Zur Beschlussfassung werden übertragen:
- a) die Eröffnung und Durchführung der Verfahren zur Aufstellung, Gesamt- und Teilfortschreibung des Regionalplans sowie die Feststellung durch Satzung bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu
 - Plänen benachbarter Regionalverbände und Institutionen
 - Bauleitplanung von regionaler Bedeutung
 - staatlichen Fachplanungen
 - Raumordnungsverfahren
 - Zielabweichungsverfahren
 Bei bereits beschlossenen jedoch noch nicht rechtskräftigen Regionalplanänderungen gilt folgende Ausnahmeregelung:
 Bei einem Zielabweichungsverfahren, welches gemäß einer durch die Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken beschlossene Regionalplanänderung zulässig ist und nur deshalb durchgeführt werden muss, weil die Regionalplanänderung noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird die Stellungnahme der Verwaltung in diesen Fällen im Nachgang dem Gremium lediglich zur Kenntnis vorgelegt.
 - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten in der Funktion der Leitung der Planung und der Leitung der Verwaltung
 - d) die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 60.000 Euro
 - e) die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 30.000 Euro, ohne dass eine Nachtragsatzung erforderlich ist
- (3) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und weiteren 38 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungs-Stellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge).
- (4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 4

Ältestenrat

In Anlehnung an § 33a GemO und § 28 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 5 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über
- a) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten und Beamten, ausgenommen ist die Funktion der Leitung der Planung und der Leitung der Verwaltung,
 - b) die Vergabe von leistungsbezogenen Bezügen und Vergütungsbestandteilen für alle Beschäftigten,
 - c) die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 30.000 Euro,
 - d) die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält ein Eilentscheidungsrecht.

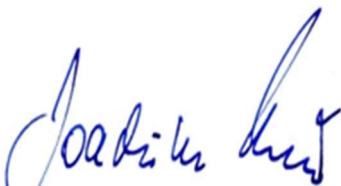
§ 6 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist unter Beachtung des § 37a GemO zulässig. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 14.07.2023 außer Kraft.

Heilbronn, 14.06.2024



Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender